

Mediationsvertrag

zwischen

1. Frau ...

- Auftraggeber 1 -

2. Herrn ...

- Auftraggeber 2 -

und

3. Frau Liliane Schiewek, Viktoriaallee 17, 52066 Aachen

- Auftragnehmer 1 -

4. Herrn Thomas Eue, Viktoriaallee 17, 52066 Aachen

- Auftragnehmer 2 -

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Die Auftraggeber beauftragen die Auftragnehmer mit der Durchführung einer Mediation zu folgendem Thema:

.....

Die Auftraggeber sind die Medianden des Verfahrens. Die Auftragnehmer treten als Co-Mediatoren auf.

Die Mediatoren sind überparteilich und bleiben während der gesamten Mediation unparteilich. Sie vertreten keine der Konfliktparteien.

2. Verfahrensgrundsätze

(1) Die Mediation dient dazu, den vorstehend thematisierten Konflikt der Medianden durch außergerichtliche, eigenverantwortliche und einvernehmliche Vereinbarungen der Medianden beizulegen. Die Mediatoren unterstützen die Medianden bei diesem Vorhaben, ohne eine Entscheidung zu fällen oder Lösungen zu empfehlen. Ziel der Mediation ist eine im Konsens gefundene Regelung, zu der sich beide Medianden uneingeschränkt bekennen können. Angestrebt wird also eine wirkliche Einigung, kein Vergleich. *

(2) Die Mediation beruht auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Informiertheit, Offenheit, Eigenverantwortlichkeit und Neutralität Während der Mediation werden die Medianden fair und gerecht miteinander verhandeln und die Interessen des jeweils anderen Medianden angemessen berücksichtigen.

- (3) Zur Gewährleistung der Freiwilligkeit sind sowohl die Medianden als auch die Mediatoren jederzeit dazu berechtigt, das Verfahren durch Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. Die Kündigung erfolgt jeweils schriftlich gegenüber allen anderen Beteiligten des Verfahrens und bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Vertraulichkeit wird dadurch gewährleistet, dass die Medianden sich verpflichten, über alle Informationen, die sie im Rahmen der Mediation erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Die Mediatoren sind von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle Teilnehmer an der Mediation verzichten darauf, die in der Mediation erlangten Kenntnisse zu verwenden. Weiterhin verzichten die Medianden darauf, die Mediatoren als Beweis für Aussagen (Zeugen) zu benennen oder die Vorlage von Handakten oder Protokollen zu Beweis Zwecken zu verwenden.

Die Vertraulichkeit kann nur für zivilrechtliche Verfahren und Ansprüche zugesichert werden. Für ein Strafverfahren kann ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht wirksam vereinbart werden.

- (5) Die Informationen werden durch den Sachverhaltsvortrag eingeführt. Dieser kann persönlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Die Medianden willigen darin ein, dass alle Informationen allen Beteiligten der Mediation zugänglich gemacht werden, damit die jeweils andere Seite ausführlich und so vollständig wie möglich über Absichten und Vorschläge informiert ist.
- (6) Die Medianden werden während der Mediation eskalierende Maßnahmen wie die Fortführung oder Einleitung von Gerichtsverfahren, die Veränderung von abgestimmten Zahlungsvergängen oder Forderungen, die Hinzuziehung weiterer Berater, Mediatoren oder Therapeuten nur nach vorheriger Information der Mediatoren vornehmen. Eventuell ablaufende Fristen und Handlungsoptionen überwachen die Medianden in eigener Verantwortung.
- (7) Die Mediation ist keine Rechtsberatung. Es findet daher keine Beweiserhebung statt. Die Beratungsleistungen der Mediatoren beziehen sich lediglich auf die Durchführung des Verfahrens. Jegliche rechtliche oder inhaltliche Beratung ist den Mediatoren verwehrt. Die Medianden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die im Rahmen der Mediation gefundene Lösung vor der endgültigen Vereinbarung (Einwilligung bzw. Unterzeichnung) durch externe Berater überprüfen lassen können. Die Mediatoren werden erforderlichenfalls auf einen Beratungsbedarf hinweisen und das Verfahren unterbrechen, damit rechtliche Beratung, falls notwendig oder erwünscht, stattfinden kann.
- (8) Sollte es sich im Verlauf der Mediation als notwendig herausstellen, ein Gutachten eines Dritten einzuholen, ist vor Beauftragung des Gutachters zu regeln, wer den Auftrag vergibt und in welchem Verhältnis die Kosten aufgeteilt werden.
- (9) Während der Mediation werden die Mediatoren Ergebnisprotokolle anfertigen. Es wird außerdem die abschließende Einigung der Medianden dokumentiert. Eine Vereinbarung der Medianden ist so lange nicht rechtswirksam, bis beide Medianden diese unterzeichnet haben. Sollte auch nur in einem Punkt der Einigung Beurkundungszwang bestehen, wird die Vereinbarung erst nach Erstellung einer entsprechenden notariellen Urkunde rechtswirksam.

3. Kosten

- (1) Die Kosten der Mediation betragen ... € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer je Zeitstunde und je Mediator. Für die Anfertigung von Protokollen und vorbereitende Arbeiten außerhalb der Mediationssitzung gilt der gleiche Stundensatz. Die Berechnung erfolgt im 5-Minuten-Takt. Die Dokumentation des Zeitaufwands erfolgt zusammen mit der jeweiligen Rechnungsstellung.
- (2) Die Mediationssitzungen finden grundsätzlich mit beiden Medianden statt. Auf Wunsch eines Medianden können Einzelsitzungen mit einem Mediator seiner Wahl zur Vorbereitung einer gemeinsamen Mediationssitzung stattfinden. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn der andere Mediand dieser Verfahrensweise vorher ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail zustimmt.
- (3) Die Mediationssitzungen finden grundsätzlich in den Büroräumlichkeiten der Mediatoren statt. Sofern die Medianden die Anmietung anderer Räumlichkeiten wünschen, fallen ihnen die mit der Anmietung verbundenen Kosten zur Last. Die Anmietung ist in diesem Fall von den Medianden selbst vorzunehmen.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils hälftig an die Medianden. Die Medianden haften für die Begleichung der Kosten als Gesamtschuldner.
- (5) Die Rechnungen sind innerhalb einer Woche fällig und zahlbar. Die Mediatoren sind berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen oder Zwischenrechnungen zu erstellen.
- (6) Vereinbarte Termine sind spätestens 24 Stunden vor der Sitzung abzusagen. Sollten Termine nicht rechtzeitig abgesagt werden, so ist das Honorar für die vereinbarte Sitzung fällig, ausgehend von einer Sitzungsdauer von 1 Stunde für beide Mediatoren.

4. Haftung

Die Mediatoren haften den Medianden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Aachen, den

Frau Liliane Schiewek

Herr Thomas Eue

*

Bei einer wirklichen Einigung stimmen alle beteiligten Parteien den Bedingungen und dem Ergebnis der Vereinbarung uneingeschränkt zu. Eine Einigung in diesem Sinn verstanden basiert auf dem Willen der Parteien, ihre Differenzen tatsächlich beizulegen und zu einer gemeinsamen Lösung zu gelangen.

In einem Vergleich wägen die Parteien ihre Forderungen und Gegenforderungen ab und erzielen so eine Einigung, die für beide Seiten akzeptabel ist. Der Vergleich basiert daher häufig auf einen Kompromiss, der für alle Beteiligten „ein geringeres Übel“ als die Fortsetzung der Streitigkeit darstellt, der aber nicht auf den Willen der Parteien beruht, die bestehenden Differenzen tatsächlich beizulegen und daher in der Regel auch nicht zu einen derartigen Ergebnis führt.

MUSTER